

Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 2. Februar 1961, Zl. 33.502-1961, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg, in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 25. Jänner 1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984.

Aufgrund der §§ 86 bis 88 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird verordnet:

§ 1 Flughafenbezugspunkt und Flughafenbezugshöhe

(1) Der Flughafenbezugspunkt des Flughafens Salzburg liegt $13^{\circ} 00'14''$ östlich von Greenwich in $47^{\circ} 47'42''$ nördlicher Breite beziehungsweise nach der Gauß-Krüger-Projektion im Schnittpunkt der Koordinaten $x = +5.295.149,21$ und $y = -24.674,61$ im österreichischen Meridianstreifen M 31.

(2) Die Flughafenbezugshöhe beträgt 430 m über dem mittleren Meeresspiegel.

§ 2 Bezugspunkte der Instrumentenanflugsektoren

(1) Für die Festlegung der Anflugfläche des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 lit. c, Fläche C des im Anhang I enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die Gauß-Krüger-Koordinaten $x = +5.296.172,28$ und $y = -25.105,23$ im österreichischen Meridianstreifen M 31 bestimmt ist und in einer Höhe von 430 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt.

(2) Für die Festlegung der Anflugfläche des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 3 Abs. 3 lit. c und d, Flächen C und D des im Anhang I enthaltenen Sicherheitszonenplanes) ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die Gauß-Krüger-Koordinaten $x = +5.293.711,39$ und $y = -24.069,41$ im österreichischen Meridianstreifen M 31 bestimmt ist und in einer Höhe von 430 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt.

(3) Durch die geradlinige Verbindung der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Bezugspunkte bestimmt sich die Richtung der Längsachse der Betonpiste des Flughafens Salzburg.

§ 3 Begrenzung der Sicherheitszone

(1) Die Sicherheitszone des Flughafens Salzburg wird seitlich durch die im Sicherheitszonenplan (Anhang I) stark ausgezogenen schwarzen Linien begrenzt.

(2) Die untere Begrenzung der Sicherheitszone wird durch die im Sicherheitszonenplan dargestellten Flächen A - F gebildet. Überdecken sich in diesen zwei Flächen, so bildet die jeweils untere Fläche die untere Begrenzung der Sicherheitszone.

(3) Es verlaufen:

- a) die Fläche A (gelb angelegt) auf der Erdoberfläche,
- b) die Flächen B (braun angelegt) von der Verbindungsgeraden der Eckpunkte der Basen der Flächen C bzw. von den Längsseiten der Flächen C nach außen bis zur Schnittlinie mit der Fläche E im Verhältnis 1 : 7 ansteigend,
- c) die Flächen C (grün bzw. grünschraffiert angelegt) vom Bezugspunkt des nördlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Absatz 1) bzw. des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Absatz 2) bis zu einer Höhe von 60 m über dem Bezugspunkt nach außen im Verhältnis 1 : 50 ansteigend,
- d) die Fläche D (rosa angelegt) von 60 m über dem Bezugspunkt des südlichen Instrumentenanflugsektors (§ 2 Absatz 2) nach außen im Verhältnis 1 : 40 ansteigend,
- e) die Fläche E (ocker angelegt) horizontal 45 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Absatz 2), *475,00*
- f) die Fläche F (grau bzw. grauschraffiert angelegt) als Kegelfläche von der Schnittlinie mit der Fläche E nach außen im Verhältnis 1 : 20 bis zu einer Höhe von 100 m über der Flughafenbezugshöhe (§ 1 Absatz 2) ansteigend.

§ 4 Luftfahrthindernisse

Die im Sicherheitszonenplan (Anhang I) orangefarbig kenntlich gemachten und im Anhang II verzeichneten Anlagen und Bodenerhebungen bilden Luftfahrthindernisse im Sinne des § 85 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes.

§ 5 Aufhebung bestehender Vorschriften

(Mit dem Inkrafttreten der Verordnung vom 2. Februar 1961, Zl. 33.502-61, ist die Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 24. Juli 1959, Zl. 32.259-I/7-1959, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Salzburg, außer Kraft getreten.)

§ 6 Inkrafttreten

(Die Verordnung vom 2. Februar 1961, Zl. 33.502-61, ist am 1. März 1961, die Verordnung vom 25. Jänner 1984, Zl. 33.514/20-I/6-1984, am 15. März 1984 in Kraft getreten.)

Anhang II

der Sicherheitszonen-Verordnung für den Flughafen
Salzburg
Zl. 33.514/20-I/6-1984

Luftfahrthindernisse

Lfd. Nr.	Beschreibung des Objektes	Objektshöhe (höchster Punkt) über NN in m	Überschreitung der jeweils untersten Fläche der Sicherheitszone in m				
1	Kirche Siezenheim	480	13	10	St. Peterskirche	496	21
2	Trafo Schwarzenbergkaserne	441	1	11	Festung Hohensalzburg (Glockenturm)	575	100
3	Bischofswald	461	20	12	Rainberg (Wald)	528	53
4	Kirche Maxglan	480	5	13	Mönchsberg (Richterhöhe)	552	77
5	Kirche Mülln	509	34	14,1	Haus Kendlerstraße 86 (Kamin)	440	2
6	Mönchsberg - Aussichtsturm	521	46	14,2	Haus Kendlerstraße 90	438	1
7	Kapuzinerberg (Wald)	655	170	14,3	Lichtmast bei Haus Kendlerstraße 81	438	5
8	Franziskanerkirche	506	31	14,4	Obstbäume bei Haus Kendlerstraße 81	440	6
9	Dom	503	28	15	Fichtenwald nördlich der Glan	452	10
				16,1	Haus Kendlerstraße 106	438	3
				16,2	Lichtmast bei Haus Kendlerstraße 106	439	5
				17,1	Glan, Bachbett	425	-4
				17,2	Birkenbäume entlang der Glan	448	19
				17,3	Birkenbäume bei Haus Kräutlerweg 35	438	2
				17,4	Kendlerstraße (Tunnel und Einschnitt)	424	-5
				18	Kirche Wals	486	11
				19	Kirche Gois	487	12
				20	Wartberg (Wald)	567	39
				21	Großgmeinberg (Wald)	527	30
				22	Krüzersberg (Wald)	585	55
				23	Untersberg - Osthang (Wald)	718	174
				24	Gartenau (Wald)	625	26
				25	Untersberg - Ostabfall (Wald)	695	98